

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1897 und 1898.

Monate.	1897.	1898.	1898	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Jannar . . .	2,930,083. 63	2,938,163. 20	8,079. 57	—
Februar . . .	3,400,829. 82			
März	4,091,472. 79			
April	4,071,580. 81			
Mai	3,934,417. 66			
Juni	3,741,382. 11			
Juli	3,812,281. 92			
August	3,731,380. 66			
September . .	4,343,048. 09			
Oktober	4,603,105. 10			
November . . .	4,009,607. 78			
Dezember . . .	5,228,809. 98			
Total	47,898,000. 35	—	—	—
Auf Ende Jan.	2,930,083. 63	2,938,163. 20	8,079. 57	—

Bekanntmachung.

Das Zollamt Nyon ist für den Pflanzenverkehr, im Sinne von Art. 61 und 62 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894 (A. S. n. F. XIV, 287), geöffnet worden.

Bern, den 3. Februar 1898.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Der unterzeichneten Stelle ist kürzlich ein Reklameerzeugnis, enthaltend Adressen von in- und ausländischen Speditionsfirmen, zugestellt worden, in welchem sich eine Firma Bronner & Cie. in Basel und Leopoldshöhe als deutsch-schweizerische „Zollagentur“ empfiehlt und „Nettoverzollung“ verspricht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen glauben wir aufmerksam machen zu sollen, daß eine Zollagentur mit amtlichem Charakter weder in Basel noch überhaupt auf einem andern schweizerischen Platze besteht. Mit Bezug auf „Nettoverzollung“ sodann ist zu bemerken, daß das schweizerische Zollgesetz die Verzollung nach dem Bruttogewicht vorschreibt, und daß somit bei der Einfuhr in die Schweiz Nettoverzollung nicht zulässig ist. Waren, welche ihrer Verpackung entledigt oder überhaupt nicht in transportüblicher Verpackung zur Einfuhrverzollung angemeldet werden, unterliegen einem Tarazuschlage nach Mitgabe der bundesrätlichen Verordnung vom 23. Oktober 1894 und des Anhanges zu derselben vom 26. März 1896.

Bern, den 1. Februar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ausschreibung von eidg. Grenzwächterstellen.

Infolge Vermehrung der Ruhetage der eidg. Grenzwächter ist die Zollverwaltung im Falle, das Grenzwachtcorps um cirka 50 Mann zu verstärken.

Es können nur Aspiranten von mindestens 167 cm. Körperlänge und von kräftigem Körperbau, welche in der schweizerischen Armee (Auszug) eingeteilt sind und das dreißigste Altersjahr noch nicht überschritten haben, berücksichtigt werden. Jeder Bewerber hat sich außerdem über den Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, guten Leumund, Fertigkeit im Lesen und Schreiben auszuweisen. Kenntnis einer zweiten Landessprache ist erwünscht.

Der Tagessold beträgt im ersten (Rekruten-) Dienstjahre Fr. 3. 50 und vom zweiten Jahre an Fr. 4. Hierzu kommen Alterszulagen nach 4 Dienstjahren 50 Cts., nach 6 Jahren 80 Cts. und nach 8 Jahren Fr. 1 per Tag.

Die Grenzwächter haben überdies für ihre Person freie Unterkunft und erhalten eine Bekleidungsentschädigung von 30 Cts. per Tag.

Schriftliche Anmeldungen von Bewerbern, welche obigen Anforderungen entsprechen, werden von den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf entgegen genommen und müssen von den nötigen Ausweispapieren (Militär dienstbüchlein, Leumundszeugnis, Zeugnisse über bisherige Thätigkeit) begleitet sein.

Bern, den 25. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1898
Date	
Data	
Seite	245-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 197

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.